

## Merkblatt Datenschutz für versicherte Personen

### Was ist der Zweck dieses Merkblattes?

Dieses Merkblatt fasst für Sie als versicherte Person die wichtigsten Informationen bezüglich des revidierten Datenschutzgesetzes (revDSG) zusammen. Detaillierte Angaben über Art und Umfang der Datenbearbeitung finden Sie in der **Datenschutzerklärung** der AVENIRPLUS AG (AVENIRPLUS) respektive AVENIRPLUS Sammelstiftung (Stiftung), welche hier abrufbar ist: [www.avenirplus.ch](http://www.avenirplus.ch).

### Wozu werden Ihre Daten bearbeitet?

Ihre Daten werden zur Erfüllung des zwischen Ihrem Arbeitgeber und der Stiftung abgeschlossenen Anschlussvertrages, zur Durchführung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) respektive zur Erfüllung der Verpflichtungen der Stiftung im Bereich der obligatorischen und überobligatorischen Vorsorge bearbeitet. Wenn Sie der Stiftung oder der AVENIRPLUS Daten von Ihnen zur Verfügung stellen, willigen Sie in die Bearbeitung dieser Daten gemäss Datenschutzerklärung ein.

### Wann trat das revidierte Datenschutzgesetz (revDSG) in Kraft?

Das revidierte Schweizer Datenschutzgesetz trat am 1. September 2023 in Kraft. Das Gesetz unterscheidet unter anderem zwischen Privaten und Bundesorganen.

### Gelten Pensionskassen als Private oder Bundesorgan?

Eine Pensionskasse gilt im obligatorischen Bereich als Bundesorgan, im überobligatorischen Bereich als privates Organ. Als Bundesorgan dürfen Daten nur bearbeitet werden, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht. Das revDSG sieht zusätzliche Pflichten für Bundesorgane vor. Da sich die Stiftung sowohl im obligatorischen wie überobligatorischen Bereich bewegt, gelten im Grundsatz die Regelungen für Bundesorgane.

### Wie ist das Verhältnis zwischen der Stiftung und der AVENIRPLUS?

Die Stiftung und die AVENIRPLUS sind in Bezug auf den Datenschutz im Prinzip "gemeinsame" Verantwortliche. Die Folge ist, dass die Stiftung für die Datenbearbeitung der AVENIRPLUS mitverantwortlich wird und daher auch für deren datenschutzrechtlichen Verfehlungen verantwortlich gemacht werden kann. Die Stiftung muss sicherstellen, dass das revDSG eingehalten wird. Aus diesem Grund wird der Datenschutz in einer Auftragsbearbeitungsvereinbarung zwischen der Stiftung und der AVENIRPLUS geregelt.

Die Mitarbeitenden sowohl der Stiftung als auch der AVENIRPLUS sind derselben Schweigepflicht unterstellt. Darum ist es beispielsweise einem Arbeitgeber erlaubt, die Angaben über seine Arbeitnehmenden den für die Stiftung tätigen Mitarbeitenden der AVENIRPLUS zu geben.

### Muss ein Datenschutzberater ernannt werden und was ist seine Aufgabe?

Bundesorgane müssen einen "Datenschutzberater" ernennen. Der Datenschutzberater ist unter anderem Anlaufstelle für betroffene Personen und schult und berät die Stiftung und AVENIRPLUS in Datenschutzfragen. Bei datenschutzrechtlichen Fragen können Sie sich wenden an:

AVENIRPLUS AG, Compliance, Bärenplatz 8, 3001 Bern  
oder per E-Mail an den Datenschutzberater: [datenschutz@vfischer.ch](mailto:datenschutz@vfischer.ch)

### Was ist eine Datenschutzerklärung und wo finden Sie diese?

Die Datenschutzerklärung informiert, wie die Stiftung und die AVENIRPLUS mit Personendaten umgehen. Sie ist hier abrufbar: [www.avenirplus.ch](http://www.avenirplus.ch).